

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR TREMSBÜTTEL

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Tremsbüttel e.V. und hat seinen Sitz in Tremsbüttel.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2013.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist es, den Feuerschutz und hier insbesondere die Freiwillige Feuerwehr Tremsbüttel und die Jugendfeuerwehr Tremsbüttel ideell und materiell zu fördern.
2. Diese Zielsetzung und der Satzungszweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Förderung der Einsatzbereitschaft und Motivation der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tremsbüttel und der Jugendfeuerwehr durch unterstützende Maßnahmen
 - Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tremsbüttel und der Jugendfeuerwehr, auch durch Veranstaltung von Wettkämpfen
 - Förderung der Brandschutzerziehung
3. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden geeignete Mittel eingeworben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird auch als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Tremsbüttel beschafft.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgeben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die satzungsgemäßen Verwendungen der vorhandenen Gelder.
2. Zum Vorstand gehören entweder drei oder fünf Mitglieder. Dies sind mindestens der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Wehrführer oder sein Stellvertreter gehören zum Vorstand.
3. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Tremsbüttel beziehungsweise der Ehrenmitglieder bestehen.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich, Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen verfügen ebenfalls nur über eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 01.01. und 31.03. statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Beschluss über vorliegende Anträge;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.

5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss). Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dagegen ist ein Widerspruch innerhalb von vier Wochen möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über den Widerspruch.
3. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.

§ 9

Kassenprüfer

1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf ein Geschäftsjahr. Einmalige anschließende Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht zu geben.

§ 10
Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereines beschlossen werden.
2. Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens in zwei Monaten nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereines fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Tremsbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.